

Schulpolitische Bücherei

herausgegeben von G. Wolff-Berlin

Heft 4

Schulpflicht und Schulfreiheit

Von

Gustav Klar,

Rektor in Duisburg-Muhrort

D 1999/564-5e



1 9  1 9

Verlag von Julius Beltz in Langensalza

Schul I/1
Schul II/1

Inhaltsübersicht.

	Seite
Gefährdung der Schulpflicht durch un günstige Kriegswirkungen	3
Das Interesse des Staates an der Durchführung der Schulpflicht	5
Zur Geschichte der Schulpflicht	6
Beginn und Dauer der Schulpflicht	10
Erstreckt sich die Schulpflicht gleichmäßig auf alle Unterrichtsfächer?	17
Zur Berechtigung der Privatschulen	21

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
MAGDEBURG

Alle Rechte vorbehalten.

„Da mein Sohn schon vor 3 Wochen, wie Ihnen bekannt ist, 14 Jahre alt wurde, habe ich ihn seit gestern zu Hause behalten, da er gerade eine gute Stelle bekommen konnte.“

Diese Mitteilung erhielt ich Mitte Januar von einem Vater — Handarbeiter in gehobener Stellung —, der der Schule schon eine Reihe guterzogener, mittelbegabter Kinder geschickt hatte, die ihren Lehrern keinerlei Schwierigkeiten bereitet haben. Auch mit diesem Schritte wollte der Mann der Schule keineswegs zu nahe treten oder etwa „im Geiste der Zeit“ — neue Ideen verwirklichen. Nein, er glaubte lediglich von einem ihm zustehenden Rechte Gebrauch zu machen. Glaubte er doch bereits ein übriges getan zu haben, da der Junge bereits zu Ostern vergangenen Jahres Anspruch auf Entlassung hatte. Nach den durch den Krieg geschaffenen Sonderbestimmungen konnten bei wirtschaftlicher Notlage der Eltern, besonders der Kriegerfrauen, ja auch auf Antrag von Firmen, die Kriegsbedarf lieferten, Schüler entlassen, d. h. dauernd beurlaubt werden, wenn sie 1. bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres 14 Jahre alt wurden, 2. bei siebenjährigem Schulbesuch die letzte oder zweitletzte Klasse erreicht hatten, ja sogar 3., wenn sie, noch in der 3. Klasse¹⁾ sitzend, die Versetzungsreise für die 2. hatten. Ähnlich, ja noch bedenklicher lagen die Dinge bei den weniger gegliederten Schulen, besonders auf dem Lande.

Wer sollte bei den verlockenden Verdienstmöglichkeiten, die sich besonders in den letzten Kriegsjahren schon den Jugendlichen, ja schulpflichtigen Kindern boten (letzteren wurden 3—6 Mark für den Tag bezahlt), von diesem Entgegenkommen keinen Gebrauch machen? Und wie schwer, ja unmöglich war es andererseits der Schule bzw. den Schulaufsichtsbehörden, die Grenzlinie zu ziehen zwischen dem, was man allenfalls noch als wirtschaftliche Notlage bezeichnen konnte, und dem, was mit dem besten Willen — besonders im Vergleich zu der gleichzeitigen Wirtschaftslage und der daraus bedingten Lebenshaltung der staatlichen und städtischen Beamten — nicht mehr unter diesen Begriff zu bringen war? Lag es doch auch für sonst rechtlich denkende Eltern so nahe, sich ohne dringende Not verleiten zu lassen, „die Gelegenheit wahrzunehmen“, auch „am Kriege etwas zu verdienen“, — wenn (wer denkt in unserer dem Augenblick lebenden Zeit so weit

¹⁾ Ich zählte die Klassen von oben her: 7. und 8. Schuljahr = 1. Klasse, 6. Schuljahr = 2. Klasse, 5. Schuljahr = 3. Klasse usw.

voraus?) auch auf Kosten der Gesundheit, der vollwertigen Ausbildung und somit der späteren vorteilhaften Erwerbsmöglichkeiten der Kinder, — ihres wahren Lebensglückes, ja der körperlichen, geistigen und sittlichen Artung der dritten Generation!

Und in welchem Maße mußte bei der Entscheidung schließlich neben den wirtschaftlichen und rechtlichen Erwägungen auf die sich von Monat zu Monat steigende Reizbarkeit der Antragsteller, also auf ein stark politisch-soziales Moment, Rücksicht genommen werden? Die der Schule als berufene und verpflichtete Bildungs- und Erziehungsmacht in erster Linie am Herzen liegenden pädagogischen Bedenken durften nur schüchtern erwähnt, aber bei der Entscheidung beileibe nicht ausschlaggebend gemacht werden.

Wenn nun der Schule, wenigstens auf dem Papier, auch die Möglichkeit vorbehalten blieb, nicht ordnungsmäßig beschäftigte oder im elterlichen Haushalte infolge eingetretener Veränderung nicht mehr unbedingt erforderliche Kinder dem Unterrichte wieder zuzuführen bzw. zuzuführen zu lassen, so kam diese Gewährung von „vorbehaltlichem Arbeitsurlaub“ in der Praxis tatsächlich doch der endgültigen Schul-entlassung gleich. Denn wie sollte die Schule in der Lage sein, dauernd zu prüfen, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für die Beur-laubung noch weiter gegeben seien, und welchen unliebsamen und dabei meist aussichtslosen Kämpfen hätte sie sich ausgesetzt, wenn sie sich unterfangen hätte, an Stelle der gewährten Befreiung vom Schulbesuch wieder die Durchführung der Schulpflicht zu erzwingen. Dazu kommt noch, ähnlich begründeten Gesuchen stattgebend, die immer steigende Zahl von Beurlaubungen auf Zeit und — eine Folge der immer allgemeiner und immer bedrohlicher werdenden Verwilderung der Jugend, der stetig um sich greifenden Nichtachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Wirkungslosigkeit geringer Geldstrafen¹⁾ — die erschreckende Zunahme unentschuldigter Schulversäumnisse, von dem durch kriegshilfsdienstliche Verpflichtungen der Lehrerschaft wie der Kinder bedingten vielfachen Ausfall des Unterrichts ganz zu schweigen.

So stand und steht die Volksschule vor der Tatsache, daß ihre Oberklassen bis zur Hälfte entleert, ja in vielen Orten ganz aufgelöst sind, daß ein großer Teil der Kinder nur einen siebenjährigen Schulbesuch hat, daß das Bewußtsein der Schulpflicht, d. h. des pflichtmäßigen Besuches des Unterrichts bis zur Erreichung eines bestimmten, behördlich festzusetzenden Bildungsgrades, verbläbte, daß man der Schule als einem, wenn auch notwendigen Übel, einem lästigen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Familie, möglichst bald den Rücken kehren müsse, daß die Schule und

¹⁾ So ließ eine Frau durch eine Schülerin bestellen, wenn sie ihr Kind brauche, halte sie es einfach zu Hause; an einer Bestrafung von 1,00 M läge ihr nichts, da ihr Mann ja täglich 20,00 M verdiene.

die in ihr zu leistende Arbeit, ja daß die Bildung als notwendiger Lebensfaktor überhaupt, entwertet wurde.

Angesteckt von der in allen Bevölkerungsschichten um sich greifenden Sucht, die Wirtschaftslage in ungezügelltem Egoismus auszunutzen, den Krieg zu „einer gutmellenden Ruh“ zu machen, ließen sich unzählige Eltern dazu verleiten, sich der Schule und den in ihr verkörperten Bildungs- und Erziehungsabsichten gegenüber eine Freiheit zu erlauben, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung und damit die späteren wirtschaftlichen Aussichten ihrer Kinder in der ernstesten Weise gefährden mußte.

* * *

Mit dieser Durchlöcherung der Schulpflicht und offensibaren Entwertung der Bildung und des Er-zogensens aber ist nicht nur die Zukunft des einzelnen und der Familie in Frage gestellt, nein, mit der Gefährdung des Einzelmenschen, den Keimzellen der Volksgemeinschaft, ist der Fortbestand des Staates selbst unsicher geworden. Denn der Staat erhält sich, indem er seinen zukünftigen Gliedern und Trägern das nationale Kulturgut vermittelt, bzw. das von früheren Generationen übernommene Kulturgut durch seine geistigen Arbeiter vermehren läßt, und indem er die heranwachsenden Glieder und Träger des zukünftigen Staatsgedankens zu ihrem Berufe und ihrer Verantwortung eben durch Bildung und Erziehung geschickt und fähig machen läßt.

So ist es erklärlich, daß nach der politischen Umwälzung, die unser deutsches Volk jetzt erfahren hat, nicht nur die durch die ob-stiegende Partei berufenen Staatslenker und die von dem früheren Re-gimente übernommenen Staats- und Schulbehörden, sondern auch die sich dem Staate verantwortlich fühlenden Organisationen Maßnahmen trafen und Vorschläge machten, die das Ziel verfolgten, das durch die Kriegswirkungen, durch den sozialen und politischen Umsturz gefährdete Unterrichts- und Erziehungswesen wieder in ge-ordnete Bahnen zu lenken, ja ihm womöglich, neue, bessere Wege zu weisen, um die dem wahren Volks- und Staatswohle dienenden Zwecke auch weiter und sicherer zu gewährleisten. Mag nun bei den übereilig beschlossenen und hastig durchgeführten Neue-rungen auch nicht immer eine glückliche Hand gewesen sein, so darf diesen Versuchen doch nicht der gute Glauben abgesprochen werden. Ziel ist aber schon erreicht, wenn die Lehrenden wieder annähernd in ihrer ursprünglichen Zahl in der Arbeit stehen, wenn Gelegenheiten ge-schaffen werden, die vorzeitig abgebrochene Bildung zu ergänzen, wenn den Erziehungspflichtigen und Erziehungsbedürftigen das Recht des Staates auf Unterricht und Erziehung seiner Glieder wieder erster zum Bewußtsein gebracht wird, und wenn der Freiheit gegenüber dem Zwange der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstaltungen wieder ernstliche Schranken gezogen werden.

Weder der Einzelnen, noch die Familie darf Anspruch darauf erheben, sich selbst zu genügen: beide sind Glieder des öffentlichen Lebens, des Staates. „Der Staat aber“ — diese Erkenntnis muß gerade in der Gegenwart betont werden — „erhält sich nur durch Erziehung.“¹⁾ Darum ist er unter der „Vierzahl des kooperativen Schulinteressenten (F. W. Dörpfeld), Staat, Kirche, bürgerliche Gemeinde und Familie, nicht nur der erste und wichtigste, sondern kraft der ihm zustehenden Schulhoheit auch voll berechtigt, Erziehung und Bildung als staatserkhaltende Grundbedingungen festzulegen, und er darf sich nicht etwa damit bescheiden, diese Forderungen lediglich als moralische Pflichten des Einzelnen und des Familienverbandes gelten zu lassen. Der Staat muß vielmehr dafür Sorge tragen und in planmäßiger Weise daran arbeiten, daß die leiblichen, geistigen und sittlichen Kräfte seiner Bürger gepflegt und gemehrt werden. Damit hat er nicht nur die Gewähr, daß die Kulturgüter erhalten und vergrößert werden, sondern auch die Gewißheit, daß sittliche Ordnung, Verständnis für die gesunden Bedingungen menschlichen Zusammenlebens und Achtung vor den allgemeinen moralischen und staatlichen Gesetzen schon in Kopf und Herz des werdenden Geschlechtes gelegt und als bestes Erbteil mit ins öffentliche Leben hinübergenommen werden. Da diese Ziele jedoch über die Aufgaben und das Vermögen des einzelnen wie der Familie hinausgehen, mußte der Staat für seine Glieder den Grundsatz der Unterrichts- und Erziehungspflicht aussprechen. Durch die Anerkennung dieser Pflicht war aber zugleich das Recht gegeben, mit geeigneten Mitteln ihre Durchführung sicherzustellen, d. h. die Unterrichts- und Erziehungspflicht wurde in der Hand der ausführenden Staatsgewalt zum Unterrichts-, (bzw. Schul-) und Erziehungszwang.

So sehen wir aus der Geschichte, daß Staatsgebilde, sobald sie sich politisch gefestigt haben, um an die Schaffung, Vermehrung und Weiterentwicklung kultureller Werte denken zu können, daran gingen, durch gesetzliche Einwirkungen, d. h. durch Zwang, die Vermittlung bzw. Aneignung von Bildung und Verbreitung, bzw. Verfolgung sittlicher Grundsätze, d. h. Erziehung, durchzusetzen.

* * *

Bei einer Reihe von antiken Kulturvölkern läßt sich allerdings nur insofern von der Durchführung einer Unterrichtspflicht sprechen, als die Familienväter, Sippenvorstände und Stammesführer von dem Staate bzw. dem obersten Machthaber angehalten waren, einen gewissen Schatz von Volkssagen, Heldengesängen und meist in poetisch-rythmische Form gekleideten sozialen und staatsgesetzlichen Be-

¹⁾ E. von Sallwürdt, Die Schule des Willens, Seite 339.

stimmungen an die jungen Volksgenossen zu übermitteln. So bei den Indern, Israeliten und Germanen. In Athen war der Vater gesetzlich verpflichtet, seine Söhne in Gymnastik und Musik unterrichten und ein Handwerk lernen zu lassen — ob er das in staatlichen Anstalten oder durch Privatlehrer geschehen ließ, war in dem individualistisch-freieitlichen Stadtstaat dem Bürger anheimgestellt; den Mädchen war inmitten einer reichen Kultur und trotz Vorhandensein ausgezeichnete öffentlicher Bildungsgelegenheiten die Bildung geradezu versperrt; ein Glück, wenn sie notdürftig lesen und schreiben lernten.¹⁾

In dem kollektivistisch-gebundenen Sparta²⁾ hingegen war die wesentlich körperlich-militärisch orientierte Bildung und Erziehung der Jugend, der männlichen wie der weiblichen, unter Ausschaltung der Familie, vom siebten Lebensjahre ab Sache der Öffentlichkeit, des Staates.

Im Gegensatz zu diesen beiden Kulturstaaten wurde in Rom die natürliche Erziehungspflicht der Eltern in den Vordergrund gestellt; die Erziehung, die in erster Linie praktische Zwecke verfolgte, geschah im Hause und in privaten Lehranstalten.

Diese Gedanken übernahm das auf dem Elternrecht begründete und im römischen Staatsverbände großgewordene Christentum. Die organisierte Kirche verstärkte die natürliche Pflicht noch durch das göttliche Gebot und den Begriff der religiösen Unterrichts- bzw. Schulpflicht, der dann in dem Katechumenat und den späteren Pfarr- und Küsterschulen seine Verwirklichung fand.

Der Gedanke eines für alle Volksglieder geltenden weltlichen Unterrichts und damit eines allgemeinen Schulzwanges taucht hingegen zum ersten Male in den Kapitularien Karls des Großen aus den Jahren 802 und 813 auf, in denen verfügt wird, daß alle Kinder der niederen Stände in Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen und zwar in der Muttersprache unterrichtet werden sollen.³⁾ (Für die Jünglinge der oberen Kreise war in den Kathedral-, Stifts-, Kloster- und Hofschulen ausreichende Bildungsgelegenheit gegeben.) Wenigstens auf die Vermittlung eines Mindestmaßes von religiösen Kenntnissen — und müßten sie durch Fasten und Schläge erzwungen werden — sollten besondere kaiserliche Sendboten strengstens halten.

Und doch mußte die Verwirklichung dieser Ideen scheitern an dem mangelnden Bildungsbedürfnis der Massen, wie an der Unmöglichkeit, geeignete Lernmittel und Lehrer zur Verfügung zu stellen.

¹⁾ Selbst die Sklaven standen in diesem glücklichen Lande auf einer höheren geistigen Stufe, wie ja die Erzieher selbst meist Anzete waren (paidagogos = Aufseher der Knaben, „Knabenführer“.)

²⁾ Natürlich kamen für die Verwirklichung dieser Staatsauffassung nur Angehörige der herrschenden Klasse, die Spartiaten, in Frage, nicht die Halbfreien und Unfreien, die Periklen und Heloten.

³⁾ R. Anabe, Geschichte des deutschen Schulwesens S. 7.

Erst sieben Jahrhunderte später, nachdem Martin Luther in seinem „Sendſchreiben an die Bürgermeiſter und Ratsherren aller Städte in deutſchen Landen“ der weltlichen Obrigkeit die Pflicht auferlegt hatte, für Volks- und Jugendbildung zu ſorgen, war erſt wieder der Rechtsboden für die Geltendmachung der Unterrichts- bezw. Schulpflicht gegeben. Doch auch Luther, obſchon das Grundprinzip der Reformation, der Saß vom allgemeinen Prieſtertum, die weiteste Vorbereitung der Volksbildung vorausſetzte, konnte ſich nicht entſchließen, den allgemeinen Bildungs- bezw. Schulzwang zu fordern. Darum dürfen ſeine bekannten Worte aus dem „Sermon, daß man die Kinder zur Schule halten ſoll“ (1530): „Kann die Obrigkeit die Untertanen zwingen, ſo da tüchtig dazu ſind, daß ſie müſſen Spieß und Büchſen tragen, auf die Mauern laufen und anderes tun, wenn man kriegen ſoll: wie viel mehr kann und ſoll ſie die Untertanen zwingen, daß ſie ihre Kinder zur Schule halten“ — auch nur auf das Gelehrtenſchulweſen bezogen werden. „Die Obrigkeit“ (ſoll das Recht haben) „wo ſie einen tüchtigen Knaben ſieht, (einen „Ausbund“, wie er an anderer Stelle ſagt) daß ſie den zur Schule halten laſſe“. Mögen auch päpſtliche Bemühungen und Anregungen aus den Kreiſen der Reformatoren die Verbreitung der Bildung und die Jugendziehung in anerkannterweiſer Weiſe gefördert haben: den allgemeinen Schulzwang ausgeſprochen und zur Durchführung gebracht zu haben, bleibt ein Verdienſt des abſoluten Fürſtentums, des omnipotenten Staates.

Das Geburtsjahr der deutſchen Volkſchule iſt das Jahr 1573, in dem Johann Georg von Brandenburg ſeine „Viſitations- und Konſiſtorial-Ordnung“ erläßt. Hierin wird wenigſtens den Städten zur Pflicht gemacht, öffentliche Schulen einzurichten, in die „ein jeder ſeine Kinder, ſobald ſie nur altershalber tauglich dazu ſind, zu ſchicken hat.“ Dieſe ſtaatsgeſetzliche Regelung der Schulpflicht beginnt für Deutſchland allgemeiner zu werden, als mit dem Weſtfälischen Frieden das Schulweſen ganz in die Hände der Fürſten kommt. Dem Vorbilde des Herzogs Ernſt von Gotha folgend, der ſchon vom Jahre 1642 ab durch die im „Schulmethodus“ ausgeſprochenen Grundſätze die allgemeine Schulpflicht durchführte, machten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die meiſten deutſchen Landesfürſten, zuerſt die proteſtantiſchen, es den Gemeinden zur Pflicht, für Schulen zu ſorgen und den regelmäßigen Beſuch zu erzwingen. Nachdem in Brandenburg die Verordnung Johann Georgs in den Jahren 1600, 1641, 1662, 1687 und 1710 auf das platte Land und die außermärkiſchen Landesteile übertragen worden war, erließ König Friedrich Wilhelm I. am 28. September 1717 das erſte allgemeine Schulgeſetz und beſtimmte, „daß künſtighin an den Orten, wo Schulen ſind, die Eltern bei nachdrücklicher Strafe gehalten ſein ſollen, ihre Kinder gegen

zwei Dreier wöchentliches Schulgeld . . . in die Schule zu ſchicken.“ Eine eigenartige Erweiterung fand das Geſetz dann noch in der „Prinzipia regulativa“ von 1736, deren 9. § heißt: „Jedes Schulkind von 5 bis 12 Jahren incl. gibt dem Schulmeiſter jährlich, es gehe zur Schule oder nicht, 15 Gr. preuß. oder 4 Ggr.“ So barg der Zwang des Schulgeldzahlens für die Eltern zugleich das Recht in ſich, ihre Kinder zur Schule zu ſchicken! Ein Beweis dafür, wie in Preußen nicht zum Schaden des Volkes — die Steuerpolitik zu kulturfördernden Zwecken einſteht war. Alle ſpäteren Verordnungen, Geſetze und Geſetzesentwürfe haben das Prinzip der allgemeinen Schulpflicht deutlich betont, wenn ſie daneben auch in einzelnen Beſtimmungen voneinander abweichen. Das Generallandſchulreglement von 1763 legt die Schulzeit feſt und macht die Schulentlaſſung von dem erfolgreichen Schulbeſuch abhängig; das Allgemeine Landrecht von 1794 wandelt den Schulzwang in einen Unterrichtszwang um, bzw. es läßt den Schulzwang erſt dann eintreten, wenn feſtgeſtellt iſt, daß „die Eltern den nötigen Unterricht in ihrem Hauſe nicht erteilen können oder wollen“ — eine Stellungnahme, die dann durch die Kabinetsordre vom 14. Mai 1825 und die Preußiſche Verfaſſung vom 31. Jan. 1850 beſtätigt wird.

Die verſchiedenen Unterrichtsgesetzesentwürfe, in denen die preußiſche Regierung ſeit 1819 ihr unermüdeliches Intereſſe an Bildungs- und Schulangelegenheiten zu beweifen ſuchte (die Entwürfe ſind mit den Namen der Unterrichtsminiſter von Altenberg, von Baden-berg, von Bethmann-Hollweg, von Mühlner, von Gohler, von Zedlitz verknüpft), halten an der Schulpflicht im Sinne des Allgem. Landrechts feſt, gehen aber in der Beſtimmung über Beginn und Ende der Schulpflicht auseinander. So entbehrt auch heute Preußen noch der einheitlichen geſetzlichen Regelung der Schulpflicht und der mit ihr zuſammenhängenden Fragen über Aufnahme in die Schule, Schulverſäumnisse, die Behandlung der Wander- und Gaſtſchüler und der Schulentlaſſung.

Wie für das Militärweſen, ſo war Preußen, „das Land der Kaſernen und Schulen“, für die übrigen deutſchen Staaten auch in der Feſtlegung und Durchführung der Schulpflicht vorbildlich. Zuerſt folgte — um nur die größeren anzuführen — Sachſen im Jahre 1724; doch mußte noch 1805 verfügt werden, „daß kein Kind konfirmiert werden ſoll, das nicht die Schule regelmäßig beſucht hätte.“ Wenn in den ſüddeutſchen Staaten auch bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entſprechende Verordnungen ergangen waren und befolgt wurden, ſo geſchah die geſetzliche Regelung der Schulpflicht doch erſt im Beginne des folgenden Jahrhunderts: Bayern 1802, Baden 1803, Württemberg 1806.

Und wenn mit dem theſtianiſchen Grundſatz: „Die Schule iſt und bleibt ein Politikum“ für Oſterreich der Begriff der Schulpflicht — der von Joſeph II. auch für Ungarn ausgeſprochen wurde —

auch im Prinzip gegeben war, ja in weiten Teilen des Reiches ein blühendes Schulwesen zur Folge hatte, so wurde doch erst durch das Reichsschulgesetz vom 14. Mai 1869 das niedere Schulwesen verallgemeinert und die Unterrichtszeit auf 8, für Ungarn und die andern nichtdeutschen Reichsteile auf 6 Jahre (6. bis 12. Lebensjahr) rechtlich festgelegt.

In den übrigen europäischen Staaten besteht teils Unterrichts- bezw. Lern-, teils ausgesprochener Schulzwang. Großbritannien kennt allerdings erst seit 1870 für den Staatsbürger die Pflicht, „wirksamen Elementarunterricht zu empfangen,“ — ob in staatlichen Schulen oder auf private Weise, ist der Regierung gleich; die Prüfung des Erfolges unterliegt aber ihrer scharfen Kontrolle. Obgleich die Unterrichtspflicht nicht für bestimmte Lebensjahre festgelegt war, also kein eigentlicher Schulzwang bestand, die durchgängige Verbreitung elementarer Bildung somit nicht gewährleistet war, so steht doch fest und muß anerkannt werden, daß englische Gründlichkeit in verhältnismäßig kurzer Zeit tiefgreifende Arbeit geleistet hat. Waren nach einer Statistik vom Jahre 1871 von den 700 000 unterrichtsfähigen Londoner Kindern noch 200 000 ohne jegliche Unterweisung, so wurden bei der Volkszählung von 1901 (spätere Zahlen fehlen) nur noch 3% Analphabeten festgestellt. Dieser aner kennenswerten Mühsigkeit ist jetzt mit Ausgang des Krieges ein weiterer Erfolg beschieden worden, indem der Unterrichtsminister A. G. Fisher das dritte Schulgesetz durchbrachte, ein Gesetz, das dem Volksschulzwang über das 14. Lebensjahr hinaus die Fortbildungsschulpflicht bis zum 18. Jahre anfügt, für das Volksschulwesen eine weitgehende Einheit schafft und den Schulunterhaltungspflichtigen namhafte Staatsmittel zur Verfügung stellt.

Auch das „zivilisierte“ Frankreich hat erst vom Jahre 1881 ab den Unterrichtszwang für Kinder vom 6. bis 13. Lebensjahre; doch kann sich ein Kind schon mit 11 Jahren durch Bestehen einer Prüfung — Prüfungen, Noten, Zensuren (Schattierungen von 1 bis 20) und Prämien spielen in allen französischen Schulgattungen eine außerordentliche Rolle — vom weiteren Schulbesuch befreien. Spanien und Italien haben die Schulpflicht seit 1857 bezw. 1859, jedoch nur für die Zeit vom 6. bis 9. Lebensjahre. Von der für Italien bestehenden Vergünstigung, in der sogenannten Schule 2. Grades freiwillig ein höheres Maß elementarer Bildung zu erlangen, machen indes nur 10 v. H. der betr. Kinder Gebrauch. Im Gegensatz zu Belgien und Holland, wo nur indirekte sechsjährige Schulpflicht Gesetzeskraft hat, wird in den Nordstaaten auf einen regelmäßigen und wirksamen Schulbesuch vom 7. bis 14. Lebensjahre gehalten.

* * *

Wie in den Bestimmungen über die Schulpflicht im allgemeinen, so herrscht auch in den Einzelfragen noch ziemliche Buntschichtigkeit. So bezüglich des Beginnes der Schulpflicht.

Wenn heute einflussreiche Stimmen mit guten Gründen für einen späteren Eintritt des Unterrichtsbeginnes eintreten, so gehen diese Bestrebungen insofern in der Richtung der geschichtlichen Entwicklung, als im Laufe der Zeit der Schulbeginn tatsächlich nach und nach auf ein späteres Lebensjahr verlegt wurde.

Lange Zeit war in den gesetzlichen Bestimmungen das Aufnahmealter offen gelassen worden; man half sich mit der allgemeinen Formel: . . . „wenn die Kinder altershalber tauglich sind“, nahm aber schon Kinder im 5. ja im 4. Lebensjahre auf. Nach dem Vorgange des „Schulmethodus“, 1642, wurde es dann in den deutschen Staaten allgemein üblich, die Schulpflicht auf den Beginn des 6. Lebensjahres festzulegen, so in Preußen gleichlautend durch die Principia regulativa, das Generallandschulreglement und das Allgemeine Landrecht, eine Bestimmung, die auch noch in die Kabinettsordre von 1825 übernommen wurde. Erst nachdem — wenigstens in Preußen — den Provinzialverwaltungen weitergehende Rechte im Schulwesen eingeräumt worden waren, nachdem man sich gewöhnt hatte, in solchen Fragen auch auf das Urteil der Schule selbst zu hören, und die Schulpflicht allgemein auf 8 Jahre festgesetzt war, ließ man — in den einzelnen Landesstellen und Provinzen gesondert — nach und nach von dieser tatsächlich unpädagogischen Vorschrift ab und setzte den Beginn der Schulpflicht auf das Ende des 6. bzw. in das 7. Lebensjahr. Die gleiche Entwicklung läßt sich in den übrigen deutschen Bundesstaaten und europäischen Ländern (Österreich, Frankreich, Italien, Holland feststellen); in Mecklenburg-Schwerin, weiter in Belgien, England, Schweden, Norwegen und 11 Kantonen der Schweiz ging man noch darüber hinaus, indem dort die Kinder erst nach Vollendung des 7. Lebensjahres schulpflichtig werden.

Für Preußen wurde die Frage des Schulbeginns in eine nach unserer Auffassung glückliche Form gebracht durch den G o s s e r s c h e n Schulgesetzentwurf von 1890, wo es im § 84 heißt: „Die Schulpflicht des Kindes beginnt mit dem auf das 6. Lebensjahr folgenden Aufnahmetermine. Kinder, die innerhalb dreier Monate nach einem Aufnahmetermine das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern oder deren Stellvertreter in die öffentliche Volksschule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Reife besitzen“. Zurückstellungen können aus örtlichen (Schulwege, zeitweise Überfüllung der Schulen) und persönlichen (Stand der geistigen und körperlichen Entwicklung des Kindes) Gründen erfolgen. Zweifellos wäre der ideale Zustand der, daß ein Kind dann in die Schule aufgenommen wird, wenn es schulreif bezw. unterrichtsfähig ist, d. h. wenn es in gesundheitlicher und pädagogischer Beziehung den Anforderungen entspricht, die ein erfolgreicher Unterricht normalerweise an einen Schüler stellen muß. Demnach

wäre ein Kind schulreif und somit schulpflichtig, einmal, wenn sein Organismus im allgemeinen und die Sinnesorgane im besonderen so widerstandsfähig bezw. bis zu einem solchen Grade entwickelt sind, daß es den durch den Unterricht gestellten Anforderungen ohne Gefährdung seiner Gesundheit gewachsen ist, zum andern, wenn sich seine geistige Energie soweit entfaltet hat und ein solcher Schatz von Vorstellungen und Begriffen zur Verfügung steht, daß die Voraussetzungen für einen normalen geistigen Weiterbau gewährleistet sind.

Nun liegt es natürlich „der Wissenschaft vom Kinde“ ob, festzustellen, welcher Zeitpunkt für den Eintritt in die Schule der gebene ist.

Darüber haben natürlich nach zwei Seiten hin, betr. der körperlichen und geistigen Eignung, eingehende Untersuchungen stattgefunden, ohne allerdings — um es von vornherein zu sagen — zu einem allseitig befriedigenden Ergebnis zu führen.

In bezug auf das Längenwachstum, weiter die histogenischen Verhältnisse, insbesondere die Zahnbildung, das Körpergewicht und die Gewichtszunahme lassen sich im Verlaufe des 6., 7. und 8. Jahres — ja auch noch darüber hinaus — nur so geringe Abweichungen feststellen, daß sich auf Grund dieser Tatsachen keine einwandfreie Entscheidung für den Schuleintritt treffen läßt.

Bezüglich der Entwicklung des Auges, des für den Unterrichtsbetrieb wichtigsten Sinnesorgans, steht allerdings fest, daß bis zum 13. oder 14. Lebensjahre durch Überanstrengung und Einstellung auf falsche Sehweiten die Vorbedingungen für spätere Gesichtsschwäche und Kurzsichtigkeit geschaffen werden, Fehler, die dann besonders mit dem Eintritt der Pubertät, bei Mädchen im 13. und 14., bei Knaben etwas später in die Erscheinung treten. Mit diesen Tatsachen läßt sich wohl die Forderung einer weisen Hygiene des Auges, nicht aber die Festlegung des Schulbeginns auf ein eindeutig bestimmtes Lebensalter begründen.

Bliebe noch eine entsprechende Beurteilung der Entwicklung des Zentralorgans, des Gehirns. Da ergibt sich nun die auffallende Tatsache, daß gerade das Gehirn im Gegensatz nicht nur zum Körper als Ganzem, sondern auch zu den einzelnen Organen in den ersten 7 Lebensjahren einen überaus hohen Grad der Entwicklung erreicht. Während die Masse des Gehirns des Neugeborenen sich zu der des Erwachsenen bereits wie 1 : 3 verhält, umfaßt es bei dem Siebenjährigen fast seine normale Größe. Erwähnen wir endlich noch die Feststellung Robert Boyds, daß die Gewichtszunahme in den ersten 7 Lebensjahren 830 g, in dem darauf folgenden gleichen Lebensabschnitt dagegen nur 61 g beträgt, so ergibt sich, daß sich aus der derzeitigen Beschaffenheit des Gehirns ebensowenig wie aus dem allgemeinen Stand der körperlichen Entwicklung ein bestimmtes

Lebensalter als Normale für die Festlegung der Schulfähigkeit herleiten läßt.

Auch die medizinische Wissenschaft, der es obliegen mußte, sich eingehend mit der Frage nach der Schulreise zu befassen, ist nicht in der Lage, eine allgemeingültige Formel vorzulegen. Werden bestimmte Bedenken gegen die Aufnahme in die Schule vorgebracht, so gelten sie für das vollendete 6. Lebensjahr nicht mehr wie für das 7. und 8. Gibt Rembold in dieser Beziehung doch unumwunden zu: „Für die besondere Frage, ob der Beginn der Schulpflicht in das 7. oder 8. Lebensjahr zu verlegen sei, sind die von der preussischen wissenschaftlichen Deputation angeführten Gründe nicht entscheidend, weil die gleichen Verhältnisse nicht bloß im 7., sondern auch noch im 8., 9. und 10. Lebensjahre vorliegen.“ Wollte man mit dem Beginn der Schulpflicht warten, bis alle in gesundheitlicher Beziehung entgegenstehenden Schwierigkeiten behoben sind, so müßte man den Schuleintritt eben bis zum Abschluß der körperlichen Entwicklung hinausschieben, was sich aber aus lern-technischen, mehr aber noch aus wirtschaftlichen Gründen verbietet.

Völlige Einstimmigkeit herrscht unter den Ärzten jedoch darüber, daß bestimmte körperliche und geistige Krankheitserscheinungen oder Schwachzustände die Schulbesuchsfähigkeit des Lernanfängers ausschließen oder wenigstens die Hinausschiebung des Schulbeginns um ein oder zwei Jahre als dringend wünschenswert erscheinen lassen.

Mit dem Ausspruche des hochangesehenen Berliner Kinderarztes, Geheimrat Baginsky: „Man kann in gewisser Beziehung mit denjenigen Ärzten übereinstimmen, welche meinen, daß sie nicht mehr kompetent sind, einen allgemeinen Termin für den Schulbesuch anzusetzen, als die Pädagogen“ (obchon gerade von ärztlicher Seite gegen die von Lehrern und Geistlichen betriebene Psychoanalyse ein gewisser „Kinderschutz“ gefordert wird) — werden wir hinübergeführt zu der Frage, wann das Kind in pädagogischer Beziehung unterrichtsfähig, d. h. schulreif ist.

Rein von sich aus beurteilt, könnte sich die Schule verleiten lassen, für eine möglichst späte Aufnahme der Kinder zu sprechen, da es für ihre unterrichtlichen Maßnahmen nur von Vorteil sein könnte, die Schüler in einem körperlich und geistig gut entwickelten, d. h. in möglichst leistungsfähigem Zustande zu erhalten. Doch mit Rücksicht darauf, daß durch einen zu späten Schulbeginn die Kinder zu ungeschult in die für das Lernen günstigsten Jahre eintreten und daß die Lern- und Ausbildungsjahre zu weit in die dem eigentlichen Lebensberuf dienende Zeit hineingeschoben werden, muß sich die Schule damit abfinden, daß sie die Kinder zu einem Zeitpunkte aufnimmt, da das Kind fähig ist, einem normalen, geistbildenden Elementarunterricht zu folgen. Das ist der Fall, wenn neben einer körperlichen Verfassung, die in ihrer gesunden Weiterentwicklung durch einen etwa dreistündigen Unterricht nicht gefährdet wird, das Auffassungs-, Denk- und Urteils-

vermögen, das Gedächtnis und die Sprachfähigkeit soweit entwickelt, der Vorstellungs- und Wortschatz soweit angelegt ist, daß ein erfolgreicher Elementarunterricht gewährleistet wird. Vorausgesetzt, daß der erste Unterricht wahrhaft psychologisch, kindes- und lebensgemäß ist, sind nach den bisherigen Erfahrungen bei dem Durchschnitt der Schulanfänger diese Bedingungen mit dem Beginne des 7. Lebensjahres erfüllt. Der Schule müßte allerdings in noch viel weitgehendem Maße wie bisher das Recht zustehen, in Gemeinschaft mit dem Arzt und dem besonders ausgebildeten Schulpsychologen (wofür sich im Lehrerstande Kräfte genug finden lassen) nicht völlig schulreife Kinder wenigstens um ein halbes Jahr zurückzustellen, was umsomehr zu wünschen wäre, als gerade in dem in Frage stehenden Alter dieser Zeitraum die körperliche, mehr aber noch die geistige Entwicklung in der nachhaltigsten Weise beeinflussen kann. Ich habe selbst wiederholt erfahren, daß Neuaufgenommene, die im Verlaufe der ersten Wochen zeigten, daß sie noch keineswegs unterrichtsfähig waren, nach sechs Monaten einen neuen Kursus spielend bewältigten. Die Zurückstellung um ein halbes Jahr ließe sich um so leichter durchführen, wenn man sich, wenigstens in Orten mit großen Schulsystemen, allgemein zu einer zweimaligen Aufnahme, am 1. April und 1. Oktober, wie es in Berlin, Königsberg, Danzig und Stettin bereits der Fall ist, entschließen wollte. Allerdings wäre damit sofort die Notwendigkeit gegeben, auch bindende Grundsätze für den Termin der Schulentlassung festzulegen.

So darf also vom hygienischen wie vom pädagogischen Standpunkte aus gesagt werden, daß sich für den Beginn der Schulpflicht kein allseitig befriedigender Termin festlegen läßt, daß die Schulfähigkeit von Fall zu Fall durch ärztliche und pädagogische Beurteilung bestimmt werden müßte —, daß aber der Beginn des planmäßigen Unterrichts vor Vollendung des 6. Lebensjahres unter keinen Umständen gestattet sein sollte. In diesem Sinne sprechen sich auch die vom Vorstande des Preussischen Lehrervereins veröffentlichten Vorlagen für einen (allerdings schon zweimal verschobenen) preussischen Lehrertag, die Schulforderungen des Deutschen Lehrervereins und des Katholischen Lehrerverbandes für das Deutsche Reich aus; auf diesem Boden scheint auch die Deutsche Nationalversammlung zu stehen, da Artikel 31 des Verfassungsentwurfs den Satz enthält: „Die allgemeine Schulpflicht umfaßt die Volksschule mit mindestens 8 Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahre“. (Da ausdrücklich an vier Fortbildungsschuljahre gedacht ist, muß die Volksschulpflicht also mit dem vollendeten 14. Lebensjahre enden und somit mit dem vollendeten 6. beginnen.) Als ein Echo auf die allgemein anerkannten Ergebnisse der Kinderforschung

muß es bezeichnet werden, wenn die Regierung zu Arnberg noch im Jahre 1911 verfügt (eine Reihe von anderen Regierungen läßt ebenfalls nach diesem Grundsatz verfahren), daß Kinder mit 5 1/2 Jahren in die Schule aufzunehmen seien. Die Aufnahme von Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres ist auch insofern bedenklich, als die Schulentlassenen nach § 136 der Gewerbeordnung erst mit 14 Jahren in ein ordnungsmäßiges Lehr- oder Arbeitsverhältnis eintreten können, wodurch also für die Zwischenzeit die Notwendigkeit der vorläufigen Beschäftigung als Laufbursche usw. und damit die große Gefahr der sittlichen Verwahrlosung bedingt ist.

Wollte man sich allgemein entschließen — und das wäre das mindeste, was im Interesse der gesundheitlichen Entwicklung des werdenden Geschlechtes und der erfolgreichen Beschulung unserer Kinder zu fordern ist, daß der Eintritt in die Schule nicht vor dem vollendeten 6. Lebensjahre erfolgen darf, so wäre bei Festhaltung der achtjährigen Volksschulpflicht zugleich ein geeigneter Zeitpunkt für die Entlassung gegeben. Die Erledigung der Schulpflicht und die Erreichung eines Alters, in dem der Mensch im allgemeinen in geistiger, körperlicher und sittlicher Beziehung in das Leben bzw. in einen Beruf eintreten, fielen zusammen. Damit wäre eine Rechtsunsicherheit, die nur zu leicht zum Nachteil der Kinder und damit zum Schaden unseres Geschlechtes ausschlagen kann, behoben und zwar durch Festlegung auf den Satz: Der Schulpflicht ist genügt, wenn das Kind 8 Jahre regelmäßig und erfolgreich am Unterrichte teilgenommen hat. Mit diesem Bildungsziel hätte das Kind zugleich das 14. Lebensjahr erreicht.¹⁾ Bei Kindern, die infolge notwendig gewordener Hinausschiebung der Schulaufnahme, längerer Unterbrechung des Unterrichts oder selbstverschuldeten Zurückbleibens in unterrichtlicher und erzieherischer Beziehung ein normales Ziel, das im Einzelfalle der Beurteilung der Schulbehörde unterläge, nicht erreicht haben, kann die Schulpflicht entsprechend verlängert werden.

Eine Landes- oder besser reichsgesetzliche Regelung des Endes der Schulpflicht wäre um so mehr erwünscht, als gerade dem Egoismus so vieler Eltern

¹⁾ Eine allgemeine Verlängerung der Volksschulpflicht über das 14. Lebensjahr hinaus um 1 Jahr wäre gewiß zu begrüßen, wird aber für absehbare Zeit an dem schweren Stand unseres Wirtschaftslebens scheitern. Eine andere Frage ist die, ob es nicht ratsam gewesen wäre, vom 1. April 1919 ab eine vorübergehende Verlängerung, gewissermaßen als „Abrüstungshilfe“ eintreten zu lassen. Mit dem Zurückbehalten von Hunderttausenden von Knaben in den Schulen (wo zugleich ihre unvollständige Bildung vervollkommen worden wäre), wären Hunderttausenden von aus dem Felde zurückkehrenden Männern die Arbeitsstellen offen gehalten worden und Tausende von Mädchen und Frauen wären während der Übergangszeit in lohnender Beschäftigung geblieben.

mit allem Nachdruck im Interesse der Kinder selbst, wie im wohlverstandenen Interesse des Gemein- und Staatswohles gesteuert werden sollte, weil gerade eine unvorhergesehene Kürzung der Unterrichtszeit einen überaus nachteiligen Einfluß auf den zu erreichenden Grad der sittlichen und intellektuellen Reife ausübt.

Von der Einsicht in die Bedeutung dieser Tatsache haben sich die Gesetzgeber auch von jeher leiten lassen, schwanken die Bestimmungen über das Ende der Schulpflicht doch zwischen der Festlegung eines bestimmten Entlassungstermins und der Voraussetzung, daß der zur Entlassung berechnete Schüler auch „etwas Ordentliches gelernt“ habe.

Wenn beispielsweise Friedrich Wilhelm I. die Entlassung auf das vollendete 12. Lebensjahr festsetzt, so fehlt es daneben auch nicht an der Forderung, daß „die Kinder im Katechismus, in den Haupt- und Kernsprüchen, im Lesen, Singen, Schreiben und Rechnen hinlänglich unterrichtet wären.“ Das General-Landschulreglement dehnt die Schulpflicht bis zum 13. und 14. Lebensjahre, bzw. so lange aus, „bis die Kinder nicht nur das Nützigste im Christentum gefasset haben und fertig lesen und schreiben, sondern auch von demjenigen Red und Antwort geben können, was ihnen nach Unserm Consistoriis verordneten approbierten Besebüchern beygebracht werden soll.“ Vor diesem Zeitpunkt steht es bei solchen Kindern, „die es durch eigene Fähigkeit oder durch angewandten Fleiß des Schulmeisters“ beim Lernen ziemlich weit gebracht haben, nicht in der Willkür der Eltern und Vormünder, die Kinder aus der Schule zu nehmen und zu Hause zu behalten, sondern wenn der Superintendent, Praepositus oder Inspektor nach Anzeige des Predigers und auf Zeugnis des Schulmeisters die Prefektus eines Kindes hinlänglich befindet, so soll derselbe ein ordentliches Dimissoriale . . . zu geben befugt sein.“ Das „Allgemeine Landrecht“ und fast gleichlautend die Kabinets-Ordnung vom 14. Mai 1825 sehen von der Festlegung eines bestimmten Entlassungstermins ab; sie wollen vielmehr die Schulpflicht so lange dauern lassen, „bis ein Kind nach dem Befunde seines Lehrers („seines Seelforgers“ — nach der Kabinettsordnung, „des Kreis-schulinspektors“ — nach dem Schulaufsichtsgesetz) die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse gefast hat“.

Mit dem Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 hat sich als Regel herausgebildet, daß evangelische Kinder mit der Konfirmation, Dissidenten bzw. solche, die aus andern Gründen nicht konfirmiert werden, und katholische Kinder zu Ostern desjenigen Jahres entlassen werden, in welchem sie ihr 8. Schuljahr vollenden bzw. bis zum 30. September 14 Jahre alt werden. In Orten, wo eine zweimalige Entlassung stattfindet, wird allgemein an der Vollendung des 14. Lebensjahres festgehalten; so kommen zu Ostern diejenigen Schüler zur Entlassung, die bis zum 31. März, zu Michaelis diejenigen, die bis zum 30. September ihr 14. Lebensjahr vollendet haben.

Doch bilden diese Bestimmungen, die im Anschluß an das Schulaufsichtsgesetz von den meisten Regierungen durch besondere Verfügungen ausgesprochen sind, für die Eltern und sonstigen gesetzlichen Vertreter keineswegs einen Rechtsboden; denn nicht nur die Zurücklegung eines bestimmten Alters oder der jährige Besuch der Schule beendet die Schulpflicht, wie ja Schleswig-Holstein die Beendigung der Schulpflicht auf das vollendete 15., für Knaben gar auf das 16. Lebensjahr hinausgeschoben hat. Nicht nur ideell, sondern auch rechtlich gilt heute noch der in den Verordnungen des 18. Jahrhunderts ausgesprochene Gedanke, daß die Schulpflicht dann endet, wenn das Kind ein gewisses Maß „notwendiger Kenntnisse“ erworben hat. Darauf gründet sich sowohl die Möglichkeit „vorzeitiger Entlassung“, die auf besonderen Antrag vom Kreis-schulinspektor oder der mit der staatlichen Schulaufsicht betrauten Ortsbehörde ausgesprochen wird — auch vor erfolgter Konfirmation —, als auch die Möglichkeit, ein nicht ausreichend unterrichtetes oder mangelhaft erzogenes Kind über die übliche Zeit hinaus in der Schule festzuhalten. Sagt doch ein preussischer Ministerialerlaß vom 5. Febr. 1874 (Zentralblatt S. 248) unzweideutig: „Die Schulpflicht dauert so lange, bis das Kind die Kenntnisse erlangt hat, die für seinen Stand erforderlich sind.“

So entgegenkommend sich nun gerade in den letzten Jahren, besonders während der Kriegszeit, die Schulbehörde Wünschen gegenüber zeigte, die eine Verkürzung der Schulpflicht anstrebten, so wenig wurde — man muß das im Interesse der Bildung und der Wertschätzung der Schularbeit überhaupt bedauern — von der zweiten Möglichkeit, einen längeren Schulbesuch zu erzwingen, Gebrauch gemacht. Wenn die Schule im allgemeinen auch wenig Verlangen darnach hat, ihre Kraft und ihre Zeit länger als notwendig an ausgesprochenen Faulpelzen und Widerwilligen zu vergeuden, und wenn die Hoffnung auf Erfolg eines weiteren Schuljahres auch in den meisten Fällen trügerisch sein wird, so wäre es im Interesse der Schuldisziplin und als wertvolles Reizmittel für Träge und Störrische immerhin geraten, hier und da „ein Exempel zu statuieren“, den Beweis zu liefern, daß man eben nicht unbedingt „heraus kommt“; wenn die Bänke ein volles Maß Zeit gedrückt sind oder das kanonische Alter erreicht ist.

* * *

Besondere Anweisungen haben sich als notwendig erwiesen betr. der Frage, ob auf alle Unterrichtsfächer der Begriff der Schul- bzw. Unterrichtspflicht in gleicher Weise angewendet werden kann. In erster Linie handelt es sich hier um den in der öffentlichen Schule erteilten Religionsunterricht. War diese Angelegenheit, besonders die leidige Frage der religiösen Besehung der Dissidentenkinder, in Parlamenten und literarischen Auseinandersetzungen schon in ruhigen Zeiten ein Kräutchen rührmichnichtan, so zeigten jetzt die

berichtigten Religionserlasse, wie die weitesten Kreise der Elternschaft durch Fragen der religiösen Jugendunterweisung in Erregung gebracht werden können.

Bis jetzt erstreckte sich die Schulpflicht für Kinder, deren Eltern keiner anerkannten Religionsgemeinschaft bzw. Sekte angehörten oder ordnungsmäßig aus den drei großen Religionsgesellschaften ausgetreten waren, auch auf den Besuch des in der betr. Schule erteilten Religionsunterrichts. Die Befreiung geschah auf besonderen Antrag des Vaters oder des gesetzlichen Vertreters, wurde aber erst dann ausgesprochen, wenn in genügender Weise der Nachweis geführt war, daß dem Kinde, etwa durch den Prediger der betr. Religionsgemeinschaft, ausreichende religiöse Belehrung zuteil wurde. Waren diese Bedingungen nicht befriedigend erfüllt, so konnte die Schulpflicht zwangsweise auf die Teilnahme am öffentlichen Religionsunterricht durchgeföhrt werden.

Die bevorstehende oder vielmehr in Angriff genommene Neuregelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat bzw. Schule und Kirche wird auf einen so weit gehenden Zwang verzichten müssen. Wird es nach den Vorgängen in einzelnen Bundesstaaten (in Hamburg und Bremen ist der Religionsunterricht, ohne irgend welchen Ersatz zu bieten, vom 1. Januar 1919 ab aufgehoben — jeder Lehrer kann es damit in seiner Klasse halten, wie er es für gut befindet) schon fraglich sein, ob eine Verpflichtung für die Teilnahme an einem sogenannten religionsgeschichtlichen oder Moralunterricht sich aufrechterhalten läßt — so sehr ein solches Maß von Freiheit zu bedauern wäre — so wird der Schulherr Staat kein Mittel haben und kein Recht beanspruchen wollen, auf eine irgendwie geartete konfessionelle Beeinflussung der Jugend zu dringen. So verordnete das bayrische Kultusministerium am 25. Januar, daß gegen den Willen des Erziehungsberechtigten künftig kein Kind mehr zur Teilnahme an dem im Auftrage der Kirche erteilten Religionsunterricht angehalten werden könne. Auf Grund einer mündlich oder schriftlich beim Schulleiter oder Klassenlehrer abgegebenen Erklärung sind die Schüler ohne weiteres vom Besuche des in der öffentlichen Schule erteilten Religionsunterrichts entbunden. Nach dem Willen der augenblicklichen Machthaber darf die Schule, den lehrplanmäßigen religionsgeschichtlichen bzw. Moralunterricht vielleicht ausgenommen, zur Teilnahme an religiösem Unterricht oder an religiösen Übungen und Feiern keinen Zwang ausüben.

Doch scheint nach den bis jetzt (Anfang April) in den meisten Bundesstaaten erlassenen Verordnungen und in Vorbereitung befindlichen gesetzlichen Bestimmungen eine Regelung der Angelegenheit dahin zu erfolgen, daß der Staat „als positiver Förderer der gesamten Kultur seiner Bürger“ in seinen öffentlichen Schulen einen Unterricht in „Religionskunde“, „religiöser Lebenskunde“, „Religionsgeschichte“.

— einen interkonfessionellen, ja gar einen konfessionellen Religionsunterricht¹⁾ (letzteren ohne Benutzung des Katechismus) erteilen lassen wird — einen Unterricht, der jedem Lehrer und jedem Kinde, auch Kindern von dissidentischen, ja religionslosen Eltern zugemutet werden kann.

So bestimmt im Volksstaat Sachsen eine Verordnung vom 2. Dezember 1918: „Von Neujahr 1919 ab ist der Unterricht in biblischer Geschichte auf der Unterstufe in allen Volksschulen auf 2 Stunden wöchentlich zu beschränken, und der Katechismusunterricht ist ganz einzustellen.“ Das Braunschweiger „Notgesetz“ besagt: „Nimmt ein Kind am R.-U. (d. h. am interkonfessionellen) der Gemeindeschulen nicht teil, so ist der Erziehungsberechtigte oder sein Stellvertreter verpflichtet, anderweit für einen angemessenen R.-U. zu sorgen. Die Erstreckung der Schulpflicht der evangelisch-lutherischen Gemeindeschulen auf die Teilnahme an den kirchlichen Kinderlehren wird aufgehoben.“ In Württemberg will der sozialdemokratische Kultusminister „während der Zeit des Provisoriums keine Neuerungen auf dem Gebiete des Schulwesens vornehmen.“²⁾

Diese Maßnahmen decken sich im allgemeinen mit den Grundsätzen, die von den großen Lehrerverbänden³⁾ und von angesehenen, freiheitlich gerichteten Religionsmethodikern seit längerer Zeit ausgesprochen worden sind. So sagt der Deutsche Lehrerverein in den Ausführungen zu seinen „Schulforderungen“: „Die öffentliche Schule kann nur R.-U. in dem Sinne erteilen, daß sie Religion als vorhandenes Bildungsgut ohne jeglichen Gewissens- oder Glaubenszwang übermittelt . . . Die Einführung in das Bekenntnis einer bestimmten Religionsgemeinschaft ist nicht Aufgabe der Schule . . . Um jede Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit auszuschließen, muß es zulässig sein, a) daß ein Lehrer aus Gewissensbedenken die Erteilung des R.-U. ablehnen kann, ohne daß ihm daraus in bezug auf seine amtliche Stellung Nachteile erwachsen, b) daß Kinder vom R.-U. befreit werden, wenn die Eltern aus Gewissensbedenken die Befreiung fordern.“ In der bereits angeführten Vorlage⁴⁾ nimmt der Preussische Lehrer-

¹⁾ In Baden ist nach der neuen Verfassung vom 21. 3. 19 der konfessionelle Religionsunterricht vorerst noch Pflichtfach in den Volksschulen geblieben. Als Sicherung für Eltern und Lehrer heißt es in § 19 der Verfassung jedoch: „Kein Lehrer darf wider seine erklärte religiöse Überzeugung (d. h. er hat eine öffentliche Erklärung über seine religiöse Stellung abzugeben!) zur Erteilung des Religionsunterrichts oder zur Vornahme von kirchlichen Handlungen, kein Schüler gegen die religiöse Überzeugung der Erziehungsberechtigten zum Besuche des Religionsunterrichtes oder zur Teilnahme an kirchlichen Handlungen gezwungen werden.“

²⁾ In dem unterdessen geschaffenen Entwurf der Verfassungsurkunde heißt es: „Kein Lehrer darf wider seinen Willen zur Erteilung des R.-U., kein Kind wider den Willen des Erziehungsberechtigten zum Besuche des R.-U. gezwungen werden.“

³⁾ Soweit meine Kenntnis reicht, hat sich bis jetzt kein Lehrerverein gegen jeden R.-U. erklärt.

⁴⁾ Seite 14.

verein folgende Stellung ein: „Der bekennnismäßige R.-U. ist den Religionsgemeinschaften zu überlassen. Die Schule erteilt einen religionsgeschichtlichen Unterricht, über den den Religionsgemeinschaften keinerlei Leitungsbefugnisse zustehen.“ Der Sächsisch-Preussische Lehrerverein stellt sich, wie früher, auf den Boden der Zwickauer Thesen und fordert für die Unterstufe der Volksschule einen einfachen Unter-richt in der Lebenskunde, der eine Mischung von Religions- und Mo-ralunterricht sein soll, für die Oberstufe einen geschichtlichen Unterricht im Christentum, beide so allgemeiner, bekennnissfreier Natur, „daß auch Eltern, die eine vom Lehrer abweichende Überzeugung haben und ausgesprochene Dissidenten, sich davon nicht beschwert zu fühlen brauchen.“

Professor Niebergall-Heidelberg, der Vorsitzende des Bundes für Reform des R.-U., sieht die wahrscheinlichste, wenn auch nicht beste Lösung in der simultanen Religionskunde . . . , wobei es Eltern von strenger religiöser Gesinnung freisteht, ihre Kinder von diesem Unterrichte befreien zu lassen.“ Ähnlich erhofft Professor Dr. Böhlmann-Nürnberg, einen interkonfessionellen „nationalen R.-U.“, der „eine Religion des deutschen Idealismus“ begründen soll. Professor Heyn-Hannover, Verfasser weitverbreiteter religionsmethodischer Werke, hält dagegen einen überkonfessionellen R.-U. für undurchführbar und fordert vom Staat für die öffentlichen Schulen „einen Unterricht in der Religionskunde, der auch die konfessionellen Ansprüche berücksichtigt.“ — einen Unterricht so weitherziger Natur, daß er auch den Kindern von Dissidenten im engeren Sinne und solchen von bewußt religionslosen Eltern zugemutet werden kann.“ Prof. Dr. G. Mattheß-Darmstadt, will nach dem Vorgange der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Nordamerika, auf den staatlichen R.-U. verzichten, wünscht aber, daß einem von freien Eltern-gemeinschaften getragenen R.-U. Heimatrecht in der öffentlichen Schule gewährt werde.

Lehrer Aug. B. Krohn-Hamburg, möchte „vorläufig keine besonderen Religionsstunden.“ Er sieht das augenblickliche Ideal darin, Religions- und Geschichtsstunden zu vereinigen, beide umzu-gestalten zu einer „wahrhaften Welt- und Lebenskunde, in der dann die Religionskunde, d. h. das Kennenlernen großer, d. h. starker Menschen-seelen einen wesentlichen Bestandteil darstellt.“ „Nach 20 oder 50 Jahren wird ein neues Geschlecht wieder an besonderen Religions-stunden bauen.“

Im Sinne des Deutschen Lehrervereins ist nach J. Dewey „Religion vorhandenes Bildungsgut, Menschheitsbesitz, wie Wissen-schaft, Kunst und Dichtung.“ „Darum ist es wohl allgemeine Über-zeugung aller Lehrenden, daß die Religion . . . in der Schule nicht totgeschwiegen werden kann.“ Die Schule treibt „Gottesunterricht“ in freierem, weiterem Sinne. „Der Kirche, die allein Richter in

allen Bekenntnisangelegenheiten ist und sein will, muß auch alle Be-kenntnispflege überlassen bleiben.“

Das erfreulichste an den bisher verlautbarten Kundgebungen ist, daß unser deutsches Volk in seiner übergroßen Mehrheit des religiösen Bildungsgutes und der Religion nicht ent-behren möchte, daß aber nach keiner Seite ein unnatürlicher Zwang ausgeübt wird. Lesen wir doch in einem Wahlaufsatz sozial-demokratischer Arbeiter: „Wir wollen, daß unseren Kindern die christliche Erziehung in der Schule erhalten bleibt. Mögen dort, wo es die Eltern wünschen, die konfessionellen Schulen gegründet werden. Wenn in Gemeinden, die durchweg von kirchentreuen Männern und Frauen bewohnt werden, die religionslose Schule eingeführt wird, so ist dies keine Freiheit, sondern unerhörter Zwang.“

So darf man dem mit so reichen Gemütswerten ausgestatteten deutschen Volke nur wünschen, daß sich auch in den neuen Staats- und Lebensformen die maßgebenden Gewalten der Einsicht nicht ver-schließen werden, daß im Interesse wahrer Kultur jedem zukünftigen Staatsbürger die Quellen des religiösen Lebens erschlossen werden. In diesem freien Sinne wird auch der freie Volks-staat, und dieser erst recht, in seinen Schulen die Verpflichtung zum Besuche eines irgendwie gear-teten Religionsunterrichts aufrechterhalten müs-sen, sich aber hüten, auch nur den geringsten Zwang betr. der Zu- oder Nichtzugehörigkeit zu einer Be-kennnissform auszuüben oder ausüben zu lassen oder gar die Stellung des einzelnen im Staate oder zum Staate von religiösen Überzeugungen und Betätigungen abhängig sein zu lassen.

Sonderbestimmungen erwiesen sich auch notwendig für den erst durch die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. 10. 1872 unter die obliga-torischen Unterrichtsfächer aufgenommenen Handarbeits- und Turnunterricht. Wurde in einem preussischen M.-G. vom 27. Mai 1873 bestimmt, „daß Schülerinnen auch dann nicht von der Teilnahme an dem in der Schule erteilten Unterrichte in weib-lichen Handarbeiten zu befreien sind, wenn sie anderwei-tigen Unterricht, und sei es in Nächstschulen empfangen,“ so mußte bereits in einem Erlaß vom 18. Juni 1878, wohl unter Berücksichtigung der Tatsache, daß wir Unterrichts- und nicht Schulzwang schlecht-hin haben, insofern Entgegenkommen gezeigt werden, „als Befreiung er-folgen kann, wenn nachgewiesen ist, daß für den Unterricht der Kinder anderweitig genügend gesorgt ist.“

In ähnlicher Weise mußte auch betr. der Schulpflicht beim Turnunterricht besonders betont werden, „daß eine gänzliche Befreiung oder teilweise Dispensation nur bei körperlicher Schwäche, Gebrechlichkeit und bei Wiederimpfung, im letzteren Falle auf 14 Tage,

gestattet sei.“ (M.-G. vom 18. Juni 1874.) Endlich ist auch unter Aufhebung des unzureichenden, ja höchst unsozialen M.-G. vom 12. Aug. 1847 („Nicht vollsinnige Kinder dürfen von dem Unterrichte nicht ohne weiteres, sondern nur dann ausgeschloffen werden, wenn sie den Unterricht stören oder gar hemmen“) die Schulpflicht auf **K i n d e r u n d t a u b s t u m m e K i n d e r** ausgedehnt werden.

* * *

Wenn hier der Erörterung der Frage, wie weit die Schulpflicht auf bestimmte Unterrichtsfächer ausgedehnt werden kann, ein verhältnismäßig breiter Raum gegönnt wurde, und wenn insbesondere die künftige Stellung des Schulherrn Staat und der Ausschlag gebenden Faktoren zur Beibehaltung bzw. Gestaltung des Religionsunterrichts eingehend zur Besprechung kam, so geschah es aus der Erwägung heraus, daß mit den hier zu treffenden Maßnahmen der Boden für die Behandlung einer anderen wichtigen Teilfrage unseres Gegenstandes gelegt wird: der Würdigung und Stellung der Privatschule im Bereiche des gesamten Schulwesens.¹⁾ Denn je befriedigender die tief- und weitgehenden Fragen der Schulreform gelöst werden, je weniger Widerspruch gegen den inneren Unterrichtsbetrieb, vor allem gegen die Gestaltung der religiösen Jugendunterweisung (ihre Beibehaltung in irgend einer Form vorausgesetzt) laut werden wird, je mehr die öffentliche Volksschule und das auf sie aufzubauende „Schulhaus“ in hygienischer, lerntechnischer und erzieherischer Beziehung den Anforderungen möglichst aller Kreise des Volkes entspricht, je geringer wird das Bedürfnis und die Notwendigkeit zur Gründung von privaten Schul- und Erziehungsanstalten sein. Denn der Staat selbst hat es durch ein besonnenes Vorgehen in der Hand, den stetig fortschreitenden Prozeß der Verstaatlichung des Unterrichts- und Erziehungswesens zu fördern, indem er einerseits durch seine möglichst alle Wünsche befriedigenden Unterrichts- einrichtungen dem Privatschulwesen den Boden entzieht, oder indem er andererseits durch einseitige, unsoziale und pädagogisch nicht allseitig befriedigende Maßnahmen zum Widerspruch reizt und somit zu Sondergründungen selbst Anlaß gibt.

Wie aus dem oben gegebenen Abriss der Geschichte der Schulpflicht schon erhellt, ist unser Bildungswesen (das gleiche trifft für alle Kulturvölker zu²⁾) aus privaten bzw. nichtstaatlichen, kirchliche, städtische,

¹⁾ Bereits im Jahre 1848, wo die Revolution ähnliche Bewegungen in der Lehrerwelt hervorgerufen hatte wie heute, wurde mit denselben Gründen die völlige Bahn, Schulchronik 1848, S. 242 und 322.

²⁾ Nur allein China macht eine Ausnahme. Im alten China war das Unterrichtsweisen Staatsveranstaltung, im neuen ist es Privatunternehmen; nur durch das seit dem Jahre 650 n. Chr. aufgetommene Prüfungssystem sorgt der Staat für Gleichartigkeit der Bildung.

berufliche Zwecke verfolgenden Einrichtungen hervorgegangen. Erst mit dem unter der Einwirkung des römischen Rechtes hochgekommenen fürstlichen Absolutismus, begünstigt auch durch die kirchlichen Wirren des 15. bis 17. Jahrhunderts, wurde das Schulregiment, vor allem soweit die Volksschule in Frage kommt, vom Staate übernommen, zuerst und unbeirrt in protestantischen, dann, wenn auch in Rücksicht auf die Kirche, zögernd, in katholischen Ländern.

Daß die Schule nicht restlos vom Staate übernommen wurde, daß das private Schulwesen nicht völlig unterbunden wurde, darf weder die unterrichtliche Praxis noch die pädagogische Wissenschaft beklagen, sind doch unsere namhaftesten Förderer der Methodik wie eine große Zahl pädagogischer Wissenschaftler nicht denkbar ohne das Bestehen privater Lehranstalten, in denen sie ihre Ideen, uneingeschränkt von staatlicher Gängelung, verwirklichen konnten. Denke man an Basedows staatlicher Gängelung, verwirklichen konnten. Denke man an Pestalozzi (Zifferthön, Stans usw.), an Salzmann (Schnepsenthal), an Pestalozzi (Zifferthön, Stans usw.), an Fellenberg (Hofwyl), an den Versuch Herbart's, seine in pädagogischen Vorlesungen dargebotenen Theorien in Königberg in einer Art Universitätsübungsschule oder Musteranstalt für Unterricht und Erziehung in die Wirklichkeit umzusetzen, an die erste Seminarübungsschule unter der Leitung Zillers in Leipzig — und in der Gegenwart an die Fortschritte der Heilpädagogik, an „Versuchsschulen“ verschiedenster Art, die sich zum Segen des Schulwesens überhaupt in den Dienst pädagogisch-psychologischer Forschung stellen, und besonders geeignet sind, auch aus dem oft wirren Knäuel der „revolutionierenden“ Pädagogik das Wertvolle und Bleibende herauszustellen.

Der Staat kann seiner hohen Verantwortung wegen, die er gegen jedes einzelne seiner Glieder hat, keine Versuche machen, er kann, vor allem auf pädagogischem Gebiete, nicht selbst produktiv tätig sein; er kann nur beobachten und prüfen und dann das als „Staatspädagogik“ übernehmen, was er als unbedingt zuverlässig und wertvoll befunden hat. Solche Versuchsschulen, solche frischsprudelnden pädagogischen Quellen, aus denen sich das Schulwesen je und je verjüngt, waren dem Staate, ja hätten ihm in noch viel größerem Maße die von Privaten auf eigene Verantwortung eingerichteten und geleiteten Lehranstalten sein können und sollen. Die Tatsache, daß England und Nordamerika, wo der Staat nur vorsichtig zu Schulorganisationen greift, in kurzer Zeit sehr Bedeutendes und in manchen Beziehungen Vorbildlicheres geleistet wurde, als bei uns, wo der Staat so unvergleichliche Bildungseinrichtungen getroffen hat, ist ein Beweis dafür, daß gerade im Unterrichts- und Erziehungswesen private Antriebe nicht unterbunden werden dürfen.

Wenn man somit nicht umhin kann, die bisherigen Verdienste der Privatschulen und der in ihnen arbeitenden pädagogischen Forscher und Künstler anzuerkennen; und wenn die

¹⁾ Das gilt auch von dem oben erwähnten Schulgesetz von 1918.

pädagogische Wissenschaft und Praxis um ihrer selbst willen auch für die Zukunft auf dieses unersetzliche Instrument nicht wird verzichten können und dürfen, so ergibt sich daraus die Notwendigkeit, daß die augenblicklich brennende Frage, ob und in welchem Umfange das Privatschulwesen weiterbestehen bleiben soll, mit der größten Vorsicht zu behandeln ist, daß auf jeden Fall „gegen die Privatschulen kein Draconismus herrschen darf.“¹⁾

Diese Rücksichtnahme ist umsomehr geboten, als sich in der Frage der Privatschulen das Recht des Staates, die ihm unbestreitbar zustehende Schulhoheit, mit dem natürlichen Bestimmungsgesetz der Eltern, der Unterrichtsfreiheit, in der schärfsten Weise zusammenstoßen.²⁾ So falsch wie es ist (radikale Vertreter einer sog. „Zwangseinheitsschule“ scheinen tatsächlich mit dem Gedanken zu spielen), das Elternrecht bezügl. der Erziehung und Bildung ihrer Kinder völlig aufzuheben und die staatliche Schulhoheit zu einem unumschränkten Schulmonopol zu machen, so unerträglich wäre es für den Staat, der als höchstes soziales Gebilde von sich aus auch Kulturaufgaben zu lösen hat, sich in Fragen der Volksbildung und Erziehung in die Rolle des Nachwächters oder höchstens des obersten, jedoch wenig einflussreichen Leiters gedrängt zu sehen. So muß ein Mittelweg gefunden werden, durch den beiden Teilen, dem erstrebenden Staat und den für das leibliche und geistige Wohl ihres Nachwuchses verantwortlichen Eltern, die Grenzen ihrer Rechte festgesetzt werden.

Der Staat wird sich für die Zukunft zur ernstesten Pflicht machen müssen — um das noch einmal hier zu wiederholen — seine Schulen für alle seine Glieder so befriedigend und begehrenswert, wie nur möglich zu machen: er wird durch frühzeitige Ausscheidung der minder- und schwachbegabten und sittlich gefährdeten bzw. andern zur Gefahr werdenden Kinder die Volksschule durch besser vorgebildete Lehrkräfte und allgemeinere Durchführung einer den Gesetzen der Kinderpsychologie entsprechenden, kindermäßigen

¹⁾ Gegen das Verbot der Privatschule wendet sich J. Lenz, der Verfasser der „Zeitung“ Nr. 15. Er schreibt u. a.: „Wenn die staatliche Einheitsschule einen Schutz Schwäche sein und inwiefern die Privatschule gegen den Grundsatz „Freie Bahn jedem Tüchtigen“ verstößen soll, vermag ich erst recht nicht einzusehen. Wer auf einer anderen Bahn, als die der Staat ihm bereitet hat, auf eigene Kosten besser und schneller aufwärts steigen zu können vermeint, den soll und darf man nicht hindern. Der Staat soll in der Freigebigkeit bis an die äußerste Grenze gehen, aber Zwang nur insofern anwenden, als er gewisse Leistungen verlangt. Dann hat er es nicht nötig, die Jugend zwangsweise an seine Schulen zu fesseln.“

²⁾ D. Kley, Die deutsche Schulreform der Zukunft, S. 109.

Methode Veranlassung geben, die geistige Schulung des werdenden Geschlechtes auf ein höheres Niveau zu bringen; er wird, soweit es die Erreichung der allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele gestattet, sowohl den einzelnen Schulen als auch den Lehrenden in methodischer Beziehung weitgehendste Freiheit gestatten, um damit der einzelnen Schule wie der Lehrerpersönlichkeit Gelegenheit zu geben, sich in eigenständiger Weise auszuwirken; er wird durch eine weitgehende Differenzierung seiner Schulen den Allgemein- und Sonderbegabungen unter dem jungen Geschlecht gerecht werden, „denn bei den zu erwartenden schweren Zeiten kann uns nur eine Qualitätskultur retten“ (Dr. Artur Buchenau); er wird sich vor allem hüten müssen, in seinen Schulen, die allen dienen sollen, in Fragen der Weltanschauung — in positiver (indem er etwa seine Lehrer verpflichtet im ausgesprochenen Geiste bestimmter Richtungen zu lehren und zu erziehen) oder negativer Weise (indem er Bedürfnisse, die in weiten Kreisen des Volkes vorhanden sind, unbefriedigt läßt oder unterdrückt) — einen offenbaren Zwang ausüben zu lassen.

Wenn der Staat in der nächsten Zukunft in der hier angedeuteten Weise Schulreform treibt, wird sich die Befürchtung, „daß Privatschulen wie Pilze aus der Erde schießen,“¹⁾ ganz bestimmt nicht verwirklichen; wird er in der gekennzeichneten Art seinen Verpflichtungen nachkommen, dann darf er für sich aber auch mit dem besten Gewissen das Recht in Anspruch nehmen, die Notwendigkeit bestehender oder noch ins Leben zu rufender Privatschulen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Bedinglich auf die Idee der Selbstbestimmung oder das Zurechtbestehen der sog. Unterrichtsfreiheit bauend wird künftig keine Einzelperson oder eine Vereinigung das Recht herleiten dürfen, eine Privatschule zu gründen. Es wird vielmehr der eingehende Nachweis zu führen sein, daß tatsächlich ein wichtiges pädagogisches Interesse vorliegt (Erprobung neuer, aussichtsreicher Erziehungsgrundsätze und eigenartiger Lehrverfahren), daß anzuerkennende Richtungen bezügl. der Weltanschauung und der religiösen Lebensauffassung in der öffentlichen Schule gefährdet sind, oder daß körperliche und geistige Gebrechen

¹⁾ Auch bei der Frage der Nichterrichtung bzw. Aufhebung der Vorschulen wurde dieser Gedanke stets laut. Doch entspricht er keineswegs den Tatsachen. In Westfalen, wo bekanntlich keine Vorschulen sind, besuchten 1911 nur 275 Knaben im Alter von 6—9 Jahren Privatschulen, das sind 0,089 v. H. sämtlicher Schüler dieses Alters, in Sachsen 0,17, in Bayern 0,16, in Baden 0,12. Demgegenüber weisen die vorschulreichen Staaten, wie Anhalt, Hamburg und Bremen erhebliche höhere Zahlen auf: 3,08, 3,25 und 6,05 v. H. Es zeigt sich also gerade das entgegengesetzte Bild: in vorschullosen Gebieten Deutschlands sind die Privatschulen geringer vertreten wie in vorschulreichen. Wenn also eine Wechselwirkung zwischen Vorschulen und Privatschulen besteht, so scheint sie darin zu liegen, daß die Privatschulen erst recht durch das Bestehen der Vorschulen gezüchtet worden sind. Die Vorschule erzeugt bei der Bürgerschaft erst die Meinung, die Volksschule reiche zur Vorbereitung auf die höhere Schule nicht aus.

gewisser Kinder eine heilpädagogische Behandlung erfordern, wie sie die öffentliche Schule eben nicht oder noch nicht ausreichend genug gewähren kann. Auch wird der Staat dann nicht den Besuch der öffentlichen Schule erzwingen dürfen, wenn die Eltern gewillt und befähigt sind, ihren Kindern selbst den erforderlichen Unterricht zu erteilen oder im Hause durch geeignete Personen erteilen zu lassen. Natürlich stünde ein solcher häuslicher Unterricht, wie aller in Privatschulen erteilter Unterricht, unter ständiger Kontrolle des Staates. Des weiteren wäre zu verlangen, daß die privaten Schulen in hygienischer und unterrichtlicher Beziehung den Staatsschulen in keiner Weise nachstünden; daß die Lehrenden den in den entsprechenden staatlichen Anstalten tätigen Amtsgenossen in rechtlicher und finanzieller Beziehung gleichgestellt wären; daß zu den Unterhaltungskosten nur dann staatliche Mittel bereitgestellt würden, wenn für das Bestehen der Schule offensichtliche öffentliche Interessen geltend gemacht werden können. Soweit aber der Staat unter dem Bewußtsein, daß in einem freien Gemeinwesen die freie Entschliebung eines Staatsbürgers nicht unterbunden werden darf, auch bezügl. der Befreiung vom Besuche der öffentlichen Schule und der Gewährung der Schulfreiheit gehen wird: er muß die Errichtung von Privatschulen auf jeden Fall verhindern, wenn bei den Interessenten lediglich die Absicht vorliegt, ihre Kinder vom Besuche der öffentlichen Schule fernzuhalten, etwa aus Eitelkeitsgründen oder gar aus dem Bewußtsein heraus, daß sie sich für ihre Kinder auf Grund ihrer sozialen Lage eben eine Sonderschule leisten können.¹⁾

In Ungarn hat die Räteregierung kurzerhand alle nicht staatlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten mit dem Lehrpersonal übernommen (letztere auf Grund einer Prüfung über „ihre soziale Auffassung“; geistliche Personen, falls sie ins weltliche Lehramt übertreten wollen); in Baden ist für die Zeit der ersten vier Schuljahre, die Jahre der allgemeinen Volksschule, die Privatschule grundsätzlich verboten.²⁾ Beide Maßnahmen haben zwar das voraus, daß sie in unzweideutiger Be-

¹⁾ Für den Volksstaat Sachsen bestimmt eine Verordnung vom 26. 3. 1919 folgendes: 1. Privatunterricht im Sinne von § 15, Absatz 1, Satz 1 des Volksschulgesetzes vom 26. 4. 1873 ist nur insoweit zulässig, als es sich um Hausunterricht für Kinder einer einzelnen Familie handelt. Zur Teilnahme nicht zur Familienobersten Schulbehörde. 2. Unterrichtsveranstaltungen für Schüler, die sich wegen ihrer körperlichen und geistigen Veranlagung und Beschaffenheit nicht zum Besuch der allgemeinen Volksschule eignen, müssen den gesetzlichen Anforderungen für Privatschulen entsprechen, wenn mehr als acht Schüler beteiligt sind. 3. Die mit Genehmigung der obersten Schulbehörde errichteten Privatschulen können bis auf weiteres im seitherigen Umfang weitergeführt werden. Die Bildung neuer Klassenzüge an diesen Anstalten ist unzulässig.

²⁾ Unter Ausschluß jeder Privatschule haben alle Kinder vom 6. bis 10. Lebensjahre die öffentliche Volksschule zu besuchen, in der nunmehr auch Ordensanstalten, die die Ziele höherer öffentlicher Schulen verfolgen, zugelassen. (Nr. 84 der „Germania“ vom 20. 2. 19.)

stimmtheit bestimmte Grundsätze zur Durchführung bringen wollen, doch schießen sie, ihre tatsächliche Vermirklichung vorausgesetzt, unseres Erachtens über das Ziel hinaus.

Auch der Verfassungsausschuß der deutschen Nationalversammlung hat sich am 3. und 4. April eingehend mit unserem Gegenstande beschäftigt und hat in Artikel 31 betr. Schulfreiheit der Frage der Privatschule — im wesentlichen nach dem Antrage des bekannten Seminardirektors Dr. Seyfert (Demokrat) — folgende Fassung gegeben: „Die Errichtung von Privatschulen bedarf der Genehmigung des Staates. Sie unterstehen den Landesgesetzen. Private Volksschulen sind nur dann zuzulassen, wenn sie in ihrem inneren Aufbau nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen.“ — So vollständig die beiden ersten Sätze dieses weittragenden Beschlusses befriedigen, so starken Widerspruch muß der letzte hervorrufen. Er scheint uns geradezu ein Freibrief auf Errichtung von Privatschulen, eine Aufmunterung zur Umgehung der Schulpflicht, eine deutliche Proklamierung einer zu weitgehenden Schulfreiheit zu sein. Stellt er doch für die Begründung von Privatschulen, also auch der eben zu beseitigenden privaten, städtischen und staatlichen Vorschulen nur die eine Bedingung, daß „sie in ihrem inneren Aufbau nicht hinter der öffentlichen Schule zurückstehen.“ Das ist eine Verpflichtung, die die Kreise, die sich für die Schaffung von Sonderschulen interessieren, für Leute, die ihre Kinder eben auch von der gut ausgestatteten und einwandfreien öffentlichen Volksschule fernhalten wollen, gewiß gern auf sich nehmen, und der nachzukommen die Mittel sicher nicht fehlen werden. „Die Privatschulen unterstehen den Landesgesetzen!“ Dieser Satz darf uns hoffen lassen, daß die Landesversammlungen, die in Fragen der Schulgesetzgebung das letzte Wort haben, auch in der Frage der Privatschulen zu bestimmteren, befriedigenderen Beschlüssen kommen werden — zum Wohle der Schule, zum Wohle des gesamten deutschen Volkes!

¹⁾ Auffallenderweise hat der preußische Ministerpräsident Hirsch in seiner Programmrede, vom 25. März, in der er eingehend die künftige Gestaltung des Schulwesens behandelte, die Frage der Privatschulen nicht erwähnt.

Literatur:

1. Knabe, R., Geschichte des deutschen Schulwesens.
2. Seman, F., Geschichte der neueren Pädagogik.
3. Weyher, C., Abriss der geschichtlichen Entwicklung der preussischen Volksschulen.
4. D ue h l, Dr., Verordnungen betr. das Volksschulwesen im Reg.-Bezirk Düsseldorf.
5. Rein, W., Enzyklopädisches Handbuch der Pädagogik, 6. Band.
6. Roloff, S. M., Lexikon der Pädagogik. 2. u. 4. Band.
7. Salzwirt, G. v., Die Schule des Willens.
8. Rey, O., Die deutsche Schulreform der Zukunft.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
MAGBURG